

Gasleitungen

Dichtheitsprüfung bleibt den SHK-Handwerken vorbehalten

Die Schornsteinfeger waren schon immer sehr beweglich, wenn es darum ging, neue Aufgabenfelder zu erschließen. Bereits in der SBZ 19/2000 war beispielsweise von einem Schornsteinfeger aus dem Dortmunder Raum zu lesen, der sein Aufgabengebiet um die Überprüfung von Gasleitungen erweitert hatte. Vorgänge wie diese haben zu Irritationen geführt. Der Zentralverband Sanitär Heizung Klima hat das zum Anlaß genommen, die Sachlage im Gespräch mit dem Zentralinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks zu erörtern. Daraus resultiert die nebenstehend abgedruckte gemeinsame Erklärung von ZVSHK und ZIV, aus der hervorgeht, daß die Dichtheitsprüfung allein den SHK-Handwerken vorbehalten bleibt.

Der ZVSHK sowie die Verbände des deutschen Gas- und Wasserfaches sehen aufgrund des umfassenden technischen Regelwerks und den daraus resultierenden laufenden Überprüfungen durch die SHK-Fachbetriebe keinen Bedarf an zusätzlichen Überprüfungen autorisierter Dritter.



Leserbriefe

Meinungen, Kommentare zu Beiträgen bitte möglichst per Fax an die SBZ-Redaktion

(07 11) 6 36 72-55
(07 11) 6 36 72-7 43

Gemeinsame Erklärung des Zentralverbandes Sanitär Heizung Klima (ZVSHK) und

des Bundesverbandes des Schornsteinfegerhandwerks – Zentralinnungsverband (ZIV)-

In jüngerer Vergangenheit ist es in den Fachkreisen zu Irritationen gekommen über die Aktivitäten der ZSHK-Fachbetriebe im Rahmen der vom ZVSHK bundesweit organisierten Aktion „Gas ganz sicher“ einerseits und Leistungsansätzen in der neuen Gebührenordnung für das Schornsteinfegerhandwerk des Landes Niedersachsen andererseits, die unter anderem Gasinnenleitungen betreffen.

Die unterzeichnenden Verbände sehen es daher als erforderlich an, im Interesse der Verbraucher und der betroffenen Fachkreise eine Klarstellung herbeizuführen.

Entgegen anders lautenden Äußerungen ist die Überprüfung der Gasleitungen in Gebäuden auch in der derzeit gültigen Kehr- und Prüfungsordnung für Niedersachsen nicht aufgenommen worden.

Allerdings hat der Bezirksschornsteinfegermeister im Rahmen der von ihm persönlich alle fünf Jahre durchzuführenden Feuerstättenschau nach pflichtgemäßem Ermessen u.a. auch durch Inaugenscheinnahme auf Umstände zu achten, die die Betriebssicherheit von Gasleitungen im Interesse der Feuersicherheit beeinträchtigen können (z.B. erkennbare Manipulation an Gasanlagen, Anbringung von Lasten an Gasleitungen etc.). Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine Dichtheitsprüfung im Sinne des einschlägigen technischen Regelwerkes.

In keinem Falle kann die nach Ziffer 2.2.2 DVGW Hinweis G 600/II der TRGI alle 12 Jahre vorgesehenen Überprüfungen der Gasleitungen ganz oder in Teilen dadurch ersetzt werden. Diese Überprüfungen bleiben dem durch die Eintragung in das örtliche Installateurverzeichnis autorisierten Fachunternehmen des SHK-Handwerks sowie dem örtlichen zuständigen Versorgungsunternehmen gem. § 12 der Verordnung über allgemeine Versorgungsbedingungen Gas vorbehalten.

Insoweit ist das vom ZVSHK im Rahmen der bundesweiten Aktion „Gas ganz sicher“ unterbreitete Angebot zur Überprüfung von Gasanlagen entsprechend den Vorgaben des technischen Regelwerkes durch die Feuerstättenschau des Bezirksschornsteinfegermeisters nicht berührt.

Die Tätigkeit des Bezirksschornsteinfegermeisters im Rahmen der Feuerstättenschau beinhaltet keine abschließende Gewähr für die Betriebssicherheit von Gasinnenleitungen und entlasten den Gaskunden nicht von seinem die Gasinnenleitungen betreffenden Verantwortungsbereich.

Sankt Augustin, 25. Mai 2001

Zentralverband
Sanitär Heizung Klima

Bruno Schlieffe
Präsident

Michael von Bock und Polach
Hauptgeschäftsführer

Bundesverband des
Schornsteinfegerhandwerks

Eugen Steichele
Bundesinnungsmeister

Berthold Steinebach
Hauptgeschäftsführer